

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

## 1. Geltungsbereich

Nachstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen ("AGB") gelten für Verträge zwischen der **bien<sup>plus</sup>team** und ihren Auftraggebern über Beratungs- und/ oder andere Leistungen ausschließlich, soweit keine abweichenden Regelungen schriftlich vereinbart wurden. Entgegenstehende oder abweichende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers gelten nur, wenn die **bien<sup>plus</sup>team** sie ausdrücklich schriftlich anerkennt. Die nachfolgenden AGB gelten auch dann ausschließlich, wenn die **bien<sup>plus</sup>team** in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Geschäftsbedingungen von Auftraggebern die Leistung vorbehaltlos erfüllt.

## 2. Durchführung des Auftrags

2.1 **bien<sup>plus</sup>team** wird vertraglich geschuldete Leistungen mit der im Verkehr üblichen Sorgfalt sowie unter Berücksichtigung des Standes der Technik zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses erbringen.

2.2 **bien<sup>plus</sup>team** wird zur Erfüllung des jeweiligen Beratungsauftrags angemessen qualifizierte Mitarbeiter einsetzen.

2.3 Mitarbeiter und Partner der **bien<sup>plus</sup>team** unterstehen ausschließlich dem Weisungsrecht der **bien<sup>plus</sup>team**. Der Auftraggeber wird keine Handlungen vornehmen bzw. veranlassen, die eine arbeitsrechtlich unzulässige Eingliederung von Mitarbeitern der **bien<sup>plus</sup>team** in seinen Betrieb zur Folge hätten. **bien<sup>plus</sup>team** wird dafür Sorge tragen, dass seine Mitarbeiter und Partner die der **bien<sup>plus</sup>team** bekannt gegebenen betrieblichen Sicherheitsvorschriften des Auftraggebers befolgen.

2.4 Die **bien<sup>plus</sup>team** ist berechtigt, zur Durchführung des Auftrags Dritte hinzuzuziehen. Kann die **bien<sup>plus</sup>team** vor Einschaltung eines Partners erkennen, dass gewichtige Belange des Auftraggebers betroffen sind, so wird sich die **bien<sup>plus</sup>team** mit dem Auftraggeber abstimmen.

2.5 Termine und Zeitangaben, auf die im Vertrag oder im Vertragsablauf Bezug genommen wird, dienen nur Planungszwecken und sind nicht rechtlich verbindlich.

## 3. Änderungen des Leistungsumfangs

3.1 Änderungen des Leistungsumfangs werden erst mit Unterzeichnung einer schriftlichen Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien verbindlich.

3.2 Die **bien<sup>plus</sup>team** kann die Prüfung von Änderungswünschen davon abhängig machen, dass hierfür eine gesonderte Vergütung bezahlt wird.

## 4. Aufklärungs- und Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

4.1 Sofern die **bien<sup>plus</sup>team** beim Auftraggeber tätig wird, schafft der Auftraggeber dafür als wesentliche Vertragspflicht rechtzeitig und unentgeltlich alle Voraussetzungen im Bereich seiner Betriebssphäre und hält diese während der Dauer der Leistungserbringung aufrecht.

Inbesondere wird der Auftraggeber der **bien<sup>plus</sup>team** sämtliche Sachmittel – inklusive Kommunikationstechnik (WLAN/LAN/Telefon) – zur Verfügung stellen, die zur vertragsgemäßen Durchführung des Auftrags erforderlich sind. Der Auftraggeber wird sicherstellen, dass an jedem zur Verfügung gestellten Computerarbeitsplatz geeignete Backup-, Sicherheits- und Virenprüfverfahren eingerichtet sind. Jede Partei wirkt innerhalb ihres Einflussbereichs darauf hin, dass diese im allgemein üblichen Umfang zur Anwendung gebracht werden.

4.2 Bei Inhouse-Seminaren hat der Auftraggeber für die benötigter Infrastruktur Sorge zu tragen.

4.3 Der Auftraggeber wird der **bien<sup>plus</sup>team** sämtliche Informationen, die die **bien<sup>plus</sup>team** zur vertragsgemäßen Durchführung des Auftrags benötigt, rechtzeitig zur Verfügung stellen.

4.4 Der Auftraggeber wird seine Mitwirkungsleistungen sorgfältig, fehlerfrei und in sachgerechter Qualität erbringen. Die **bien<sup>plus</sup>team** ist nicht verpflichtet, die Qualität bzw. Fehlerfreiheit von Mitwirkungsleistungen des Auftraggebers oder die Richtigkeit bzw. Vollständigkeit der vom Auftraggeber bereitgestellten Informationen zu überprüfen.

4.5 Der Auftraggeber wird zur Erbringung der vertraglich vereinbarten Mitwirkungsleistungen angemessen qualifizierte Mitarbeiter einsetzen.

4.6 Erfüllt der Auftraggeber seine vertraglichen Mitwirkungspflichten nicht zu den vereinbarten Terminen bzw. innerhalb einer von der **bien<sup>plus</sup>team** gesetzten zumutbaren Frist so werden die entstehenden zusätzlichen Kosten durch **bien<sup>plus</sup>team** in Rechnung gestellt. Etwaige von der **bien<sup>plus</sup>team** zugesagte Termine oder Fristen gelten als um den Zeitraum verlängert, den der Auftraggeber durch die Mitwirkungspflicht verzögert.

4.7 Wenn terminierte Veranstaltungen nicht stattfinden können, müssen diese spätestens 10 Arbeitstage vor dem vereinbarten Termin schriftlich storniert werden. Nicht rechtzeitige Absagen führen zu Mehrkosten zu Lasten des Auftraggebers.

## **5. Schutz- und Nutzungsrechte; Weitergabe von Arbeitsergebnissen an Dritte**

5.1 Die **bien<sup>plus</sup>team** überträgt die Rechte an dem von der **bien<sup>plus</sup>team** geschaffenen geistigen Eigentum nach Erhalt der vereinbarten Vergütung in dem Umfang, in dem dies zur Vertragserfüllung erforderlich ist.

5.2 Die **bien<sup>plus</sup>team** hat das ausschließliche Recht, von der **bien<sup>plus</sup>team** entwickeltes geistiges Eigentum weltweit im eigenen Namen patentrechtlich und urheberrechtlich anzumelden und so entstandene Rechte zu nutzen.

5.3 Der Auftraggeber ist befugt, den mit ihm verbundenen Unternehmen (§§ 15 ff. AktG gelten ggf. analog), soweit dies zur Verwirklichung des mit dem Auftrag verfolgten Zwecks erforderlich ist, ein nicht übertragbares, nicht ausschließliches Nutzungsrecht an von der **bien<sup>plus</sup>team** erstellten Arbeitsergebnissen einzuräumen. Darüber hinaus ist der Auftraggeber nur mit schriftlicher Zustimmung durch die **bien<sup>plus</sup>team** berechtigt, von der **bien<sup>plus</sup>team** erstellte Arbeitsergebnisse oder Vervielfältigungen derselben an Dritte weiterzugeben. Die **bien<sup>plus</sup>team** übernimmt keine Haftung für Schäden, die dem

Auftraggeber oder Dritten – einschließlich der verbundenen Unternehmen – infolge einer zulässigen oder unzulässigen Weitergabe entstehen. Der Auftraggeber stellt die **bien<sup>plus</sup>team** von etwaigen Ansprüchen Dritter infolge der Weitergabe von Arbeitsergebnissen frei.

5.4 Dem Auftraggeber vertraglich eingeräumte Nutzungs- oder sonstige Rechte hindern – vorbehaltlich der Geheimhaltungsvorschriften in Ziffer 10. – weder die **bien<sup>plus</sup>team** noch andere der **bien<sup>plus</sup>team** angehörende Unternehmen, anlässlich der Durchführung des Vertrags gewonnene Techniken, Methoden oder sonstiges Know-how, welches sich durch allgemeine Anwendbarkeit auszeichnet, in Zukunft zu verwenden.

5.5 Die **bien<sup>plus</sup>team** behält sich vor, in Abstimmung mit dem Auftraggeber die Auftragserteilung sowie Ergebnisse der Beratung nach dem erwarteten positiven Abschluss der Tätigkeit publizistisch zu verwerten.

## **6. Vergütung; Verzugsfolgen; Aufrechnungsausschluss**

6.1 Die **bien<sup>plus</sup>team** hat neben seiner Vergütung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen und auf Zahlung der gesetzlichen Umsatzsteuer. Der Auftraggeber trägt sonstige aus dem Auftrag resultierende Steuern, zu deren Zahlung er gesetzlich verpflichtet ist, selbst. Ist eine Vergütung nach Aufwand vereinbart, so stellt die **bien<sup>plus</sup>team** ihre Honorarforderungen und Auslagen monatlich nachträglich in Rechnung. Tagessätze basieren auf einem 8-Stunden-Tag, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

6.2 Sämtliche Rechnungsbeträge werden mit Zugang der Rechnung ohne Abzug von Skonti fällig. Verzug tritt mit Ablauf von 30 Tagen nach Fälligkeit ein.

6.3 Eine Aufrechnung gegen Forderungen der **bien<sup>plus</sup>team** auf Vergütung und Auslagenersatz ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

## **7. Abnahme und Gewährleistung**

Auf Werkleistungen finden die folgenden Regelungen dieser Ziffer 7. Anwendung:

7.1 Weisen die Arbeitsergebnisse unwesentliche Mängel auf, kann der Auftraggeber die Abnahme nicht verweigern. Die **bien<sup>plus</sup>team** wird solche Mängel in angemessener Frist beseitigen, soweit nicht einzelvertraglich etwas anderes vereinbart ist.

7.2 Die **bien<sup>plus</sup>team** kann die Teilabnahme von einzelnen Arbeitsergebnissen zumindest dann verlangen, wenn deren vertragsgemäße Erstellung unabhängig von anderen, noch nicht abgenommenen Ergebnissen beurteilt werden kann und sie eine notwendige Grundlage für weitere Arbeiten darstellen.

7.3 Die **bien<sup>plus</sup>team** leistet in erster Linie durch Nachbesserung Gewähr. Der Auftraggeber kann **bien<sup>plus</sup>team** eine angemessene Frist mit der Erklärung bestimmen, dass er die Beseitigung des Mangels nach Ablauf der Frist ablehne. Nach erfolglosem Ablauf der Frist kann der Auftraggeber nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrags (Wandelung) verlangen. Letzteres gilt bei Mängeln, die sich auf teilabnahmefähige Leistungsteile beschränken, nur hinsichtlich dieser Leistungsteile,

sofern die übrigen Leistungsteile dann für den Auftraggeber noch wirtschaftlich sinnvoll nutzbar sind.

7.4 Verweigert der Auftraggeber die Abnahme, so kann ihm die **bien<sup>plus</sup>team** hierzu schriftlich eine angemessene Frist zur Abgabe dieser Erklärung setzen. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Abnahme als erfolgt, falls die **bien<sup>plus</sup>team** den Auftraggeber bei der Fristsetzung auf diese Folge hingewiesen hatte.

7.5 Die **bien<sup>plus</sup>team** übernimmt keine Gewährleistung für Mängel, die darauf beruhen, dass die **bien<sup>plus</sup>team** bei der Erbringung seiner Leistungen Anforderungen des Auftraggebers hinsichtlich der Erstellung von Arbeitsergebnissen berücksichtigt hat, die nicht vertraglich vereinbart waren. Dies gilt jedoch nur, falls die **bien<sup>plus</sup>team** den Auftraggeber zuvor schriftlich darauf hingewiesen hat, dass die Mängelfreiheit der Leistung bei Berücksichtigung der Anforderungen nicht gewährleistet werden kann.

7.6 Unterstützt die **bien<sup>plus</sup>team** den Auftraggeber bei der Analyse von gemeldeten Mängeln, und stellt sich dabei heraus, dass die **bien<sup>plus</sup>team** keine Gewährleistungspflicht trifft, so wird die **bien<sup>plus</sup>team** diese Leistungen dem Auftraggeber zu den dem Auftrag zugrundeliegenden Vergütungssätzen oder – falls solche bei Festpreisaufträgen nicht ausgewiesen sind – auf der Grundlage der aktuellen Standardvergütungssätze von der **bien<sup>plus</sup>team** in Rechnung stellen.

## 8. Haftung

8.1 Die **bien<sup>plus</sup>team** haftet unbeschränkt für vorsätzlich verursachte Schäden und solche Schäden, die ihre Organe oder leitenden Angestellten grob fahrlässig verursacht haben. Gleiches gilt für gesetzliche Ansprüche, die nicht eingeschränkt werden können.

8.2 Im Falle grober Fahrlässigkeit einfacher Angestellter ist die Haftung der **bien<sup>plus</sup>team** unabhängig vom Rechtsgrund insgesamt auf den typischen, vorhersehbaren Schaden beschränkt.

8.3 Die Beschränkung gemäß Ziffer 8.2 gilt auch in allen Fällen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.

8.4 Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Verwenders oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Verwenders beruhen.“

## 9. Schutzrechte Dritter

9.1 Sollten die Arbeitsergebnisse der **bien<sup>plus</sup>team** Rechte Dritter verletzen, wird die **bien<sup>plus</sup>team** sie so verändern, dass die vertraglichen Ansprüche des Auftraggebers erhalten bleiben. Der Auftraggeber wird gegebenenfalls notwendigen Änderungen oder Ergänzungen der Arbeitsergebnisse nach Treu und Glauben zustimmen.

9.2 Wird der Auftraggeber durch Dritte wegen angeblicher Verletzung deren Schutzrechte in der Verwendung der von der **bien<sup>plus</sup>team** gelieferten Arbeitsergebnisse, beeinträchtigt, wird die **bien<sup>plus</sup>team** den Auftraggeber von solchen Ansprüchen unverzüglich freihalten und dafür Sorge tragen, dass die Beeinträchtigung entfällt, sofern der Auftraggeber

» die **bien<sup>plus</sup>team** unverzüglich von der Beeinträchtigung unterrichtet,

» die **bien<sup>plus</sup>team** und den von der **bien<sup>plus</sup>team** beauftragten Rechtsvertretern hinsichtlich solcher Ansprüche eine uneingeschränkte Vollmacht zur Vertretung in eigener Sache gegenüber dem Dritten erteilt, und

» die **bien<sup>plus</sup>team** gegen Kostenerstattung bei der Abwehr solcher Ansprüche laufend unterstützt.

9.3 Die Haftungsfreistellung gemäß Ziffer 9.2 findet keine Anwendung, falls Ansprüche eines Dritten darauf beruhen, dass die Arbeitsergebnisse vom Auftraggeber oder einem Dritten verändert wurden oder unter Einsatzbedingungen genutzt werden, mit denen die **bien<sup>plus</sup>team** nicht rechnen musste. In diesem Fall stellt der Auftraggeber die **bien<sup>plus</sup>team** von allen Kosten frei, die die **bien<sup>plus</sup>team** infolge einer vom Dritten behaupteten Schutzrechtsverletzung entstehen.

## 10. Vertraulichkeit; Datenschutz

10.1 Beide Parteien verpflichten sich, vertrauliche Informationen der jeweils anderen Partei – auch nach Vertragsbeendigung – nicht an Dritte weiterzugeben. Sie werden zumutbare Maßnahmen ergreifen, um zu verhindern, dass unbefugte Dritte Zugriff auf die vertraulichen Informationen erlangen. Soweit dies zur Durchführung des Auftrags erforderlich ist, kann die **bien<sup>plus</sup>team** gegenüber seinen Unterauftragnehmern vertrauliche Informationen offenlegen. Auch ist die **bien<sup>plus</sup>team** zur Offenlegung gegenüber Unternehmen des **bien<sup>plus</sup>team** -Verbundes gemäß Ziffer 5.4 befugt. Die **bien<sup>plus</sup>team** steht dafür ein, dass diese Unternehmen und etwaige Unterauftragnehmer der **bien<sup>plus</sup>team** die in Ziffer 10. enthaltenen Regelungen entsprechend beachten.

10.2 Als vertrauliche Informationen im Sinne dieser Vereinbarung gelten sämtliche Informationen, die der einen Partei ("informierte Partei") von der anderen Partei ("informierende Partei") im Rahmen bzw. zum Zwecke der Vertragsdurchführung entweder mündlich oder schriftlich oder in jeder anderen Form zur Verfügung gestellt werden, wenn sie (1) deutlich als vertrauliche Informationen kenntlich gemacht sind oder (2) aufgrund ihres Inhalts offensichtlich vertraulich sind. Allgemein anwendbare Methoden und Vorgehensweisen sind nur dann vertraulich, wenn sie von der informierenden Partei bereits außerhalb des Auftrags entwickelt wurden. Der Begriff 'vertrauliche Informationen' umfasst nicht solche Informationen, die

» allgemein bekannt bzw. zugänglich sind oder werden (es sei denn aufgrund einer Verletzung dieser Vereinbarung),

» sich bereits im Besitz der informierten Partei befanden, bevor diese sie von der informierenden Partei erhält,

» von der informierten Partei nachweisbar unabhängig von dem Auftrag entwickelt werden, oder

» von einem Dritten erlangt werden, der berechtigt ist, diese Informationen uneingeschränkt offen zu legen.

10.3 Sofern eine Partei aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder einer Anordnung eines zuständigen Gerichts oder einer zuständigen Behörde verpflichtet ist, vertrauliche Informationen offen zu legen, wird sie dies der anderen Partei unverzüglich nach Kenntniserlangung mitteilen.

10.4 Jede Partei wird dafür sorgen, dass die in ihrer Unternehmenssphäre stattfindenden Datenbewegungen den gesetzlichen Anforderungen entsprechen. Der Auftraggeber verpflichtet sich, für alle Datenbewegungen, die zur Durchführung des Auftrags erforderlich sind, vom jeweiligen Datensubjekt die erforderlichen Einwilligungen zu beschaffen oder gesetzliche Erlaubnistatbestände nachzuweisen. Die Mitarbeiter der **bien<sup>plus</sup>team** sind gemäß § 5 Bundesdatenschutzgesetz auf das Datengeheimnis verpflichtet.

## **11. Kündigung**

Jede Partei kann den Vertrag aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung kündigen. Wichtige Gründe kann eine Partei jedenfalls dann geltend machen, wenn

» die andere Partei eine wesentliche Vertragspflicht verletzt und die Vertragsverletzung nicht innerhalb einer schriftlich gesetzten angemessenen Abhilfefrist behoben wird, obwohl sich die betroffene Partei bei Fristsetzung für den Fall des erfolglosen Fristablaufs ausdrücklich eine fristlose Kündigung vorbehalten hat, oder

» mindestens zwei Monate zuvor ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der anderen Partei gestellt und nicht wieder zurückgenommen wurde.

## **12. Herausgabe von Unterlagen und sonstigen Informationsträgern**

Nach Vertragsbeendigung gibt jede Partei die der anderen Partei gehörenden Unterlagen und sonstigen Datenträger sowie Kopien davon heraus. Jedoch ist die **bien<sup>plus</sup>team** befugt, ausschließlich zu Beweis- und Qualitätssicherungszwecken jeweils eine Kopie der herauszugebenden Unterlagen einzubehalten.

## **13. Vertragsbestandteile; Schriftformerfordernis**

Vertragsbestandteile werden bestimmte Unterlagen und Dokumente – mit Ausnahme dieser AGB – nur, soweit im Vertragstext ausdrücklich auf sie bzw. Teile davon Bezug genommen wird. Darüber hinaus bestehen keine wirksamen Nebenabreden. Vertragsänderungen oder sonstige den Vertrag betreffende rechtserhebliche Erklärungen (z. B. Verzicht, Kündigung) bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Das gilt auch für eine Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.

## **14. Abwerbung von Mitarbeitern**

Keine der Vertragsparteien wird während der Durchführung eines Auftrags sowie innerhalb von 6 Monaten nach dessen Beendigung Mitarbeiter der anderen Partei bzw. Unterauftragnehmer oder deren Mitarbeiter aktiv abwerben bzw. ihnen anbieten, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen. Dem Auftraggeber ist es nicht gestattet, während der Laufzeit des Beratungsauftrages sowie für die Dauer von zwei Jahren nach seiner Beendigung von der **bien<sup>plus</sup>team** zur Erbringung der Beratungsleistung eingesetzte Berater ohne vorherige schriftliche Zustimmung der **bien<sup>plus</sup>team** zu beschäftigen. Als Beschäftigung gilt jede Tätigkeit, die der Berater für den Auftraggeber unmittelbar oder mittelbar z. B. über Dritte oder eine juristische Person, erbringt. Bei Zuwiderhandlung ist **bien<sup>plus</sup>team** berechtigt, die Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 7.500,00 Euro zu verlangen. Besteht der Verstoß in einer fortgesetzten Beschäftigung des Beraters, so gilt jeder angefangene Monat der Beschäftigung als erneuter Verstoß gegen die Bestimmung. Weitergehende Ansprüche der **bien<sup>plus</sup>team** bleiben unberührt.

## **15. Urheberrecht**

Alle Urheberrechte bleiben vorbehalten. Die **bien<sup>plus</sup>team** oder berechtigte Dritte behalten sich alle Veröffentlichungs-, Vervielfältigungs-, Bearbeitungs- und Verwertungsrechte an den Inhalten von Seminaren, insbesondere den ausgegebenen Arbeitsunterlagen in schriftlicher, wie auch in digitalisierter Form ausdrücklich vor.

## **16. Referenzen**

Mit Projektabschluss darf die **bien<sup>plus</sup>team** den abgeschlossenen Auftrag – unter Beachtung der Grundsätze in Abschnitt 10 – als Referenz zitieren, es sei denn, dieses Recht wird ausdrücklich ausgeschlossen.

## **17. Anzuwendendes Recht; Gerichtsstand**

17.1 Für den Auftrag, die Durchführung und sich daraus ergebende Ansprüche gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

17.2 Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist der Sitz der **bien<sup>plus</sup>team** .